



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3435**

A01

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum
Gesetzentwurf der Landesregierung zur „Umsetzung europarechtlicher Vorgaben
über die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen in Nordrhein-
Westfalen“ am 17. Februar 2016**

**Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
Elisabeth Sonnenschein**

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ist eine Abteilung des Sekretariats der Kultusministerkonferenz, die im Bereich der Prüfung der Vergleichbarkeit von ausländischen mit deutschen Qualifikationen in verschiedenen Bereichen umfangreiche Erfahrungen hat:

- als Gutachtenstelle, die auf Anfrage von zuständigen Anerkennungsstellen tätig wird,
- als zuständige Anerkennungsstelle für nicht reglementierte landesrechtlich geregelt schulische Berufsaus- und Weiterbildungsabschlüsse im Auftrag der Länder Berlin, Baden-Württemberg und Niedersachsen,
- als beauftragte Stelle der Länder zur Ausstellung von Zeugnisbewertungen für ausländische Hochschulabschlüsse in Umsetzung des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens (Artikel 3.1) und
- als Informationsstelle, die auf Anfrage von Privatpersonen zu den Anerkennungsverfahren und den zuständigen Stellen Auskunft gibt.

Aufgrund dieser Erfahrungen nimmt die ZAB zu den Themen „Vorzulegende Unterlagen (Artikel 1 §§ 5, 12) und „Einheitlicher Ansprechpartner“ (Artikel 1 §§ 6, 13) Stellung.

a) Vorzulegende Unterlagen

Die ZAB begrüßt nachdrücklich, dass die Unterlagen in „Form von Originalen oder Kopien zu übermitteln“ sind, „wobei die vorgenannten Kopien grundsätzlich in beglaubigter Form vorzulegen sind.“

b) Einheitlicher Ansprechpartner

Die ZAB begrüßt, die Zentralisierung des Einheitlichen Ansprechpartners bei der Bezirksregierung Detmold, der über die Umsetzung der Richtlinie hinaus auch von Inhaberinnen und Inhabern mit nicht reglementierte Berufe und von Inhaberinnen und Inhabern mit Qualifikationen aus Drittstaaten genutzt werden kann.

Die Erfahrungen der ZAB zeigen, dass es wichtig ist, die ausländischen Qualifikationen nicht anhand der deutschen Übersetzung, sondern anhand des originalsprachigen Dokumentes identifizieren zu können, um die Weiterleitung an die „richtige“ zuständige Stelle gewährleisten zu können. Aus der Sicht der ZAB sollten daher die vier Bearbeiterinnen und Bearbeiter Sprachkenntnisse der wichtigsten Herkunftsstaaten der EU-Qualifikationen und der Qualifikationen aus den Drittstaaten besitzen.